



RAFAŁ KUBICKI (GDAŃSK)

DAS VERHÄLTNIS DES DEUTSCHEN ORDENS
ZU DEN MÜHLENBESITZERN UND MÜLLERN IN
PREUSSEN*

KEYWORDS

watermill; flour-milling; social structure; millers; mills owners; Teutonic Order in Prussia

Eine möglichst vollständige Rekonstruktion der im Ordensland Preußen der vom Deutschen Orden betriebenen Wirtschaft- und Gesellschaftspolitik erfordert die Berücksichtigung von Themen, die sowohl mit der Form der Organisation als auch mit den Lebens- und Arbeitsbedingungen der einzelnen gesellschaftlichen und beruflichen Gruppen verbunden sind. Die Analyse der geltenden rechtlichen Regelungen muss auch eine Reihe von detaillierten Fragen einbeziehen, wie etwa die Rolle, die die Ordensverwaltung in der Gestaltung der wirtschaftlichen Lage und der Regeln erfüllte, nach denen sich eine Berufsgruppe zu richten hatte. An dieser Stelle wird deswegen am Beispiel des spätmittelalterlichen Mühlengewerbes versucht, die Art und Weise näher zu bringen, mit der der Deutsche Orden auf seinem Staatsgebiet diesen wichtigen Wirtschaftszweig organisierte. Dabei sollen Beziehungen beleuchtet werden, die der Orden mit Mühlenbesitzern und Müllern unterhielt. Damit kann ein wichtiger Mosaikstein gelegt werden, der bei der Rekonstruktion der Sozialpolitik des Ordens im Hinblick auf die einzelnen gesellschaftlichen und beruflichen Gruppen hilfreich sein dürfte.

* Dieser Aufsatz basiert auf den Ergebnissen der Untersuchungen über das Mühlengewerbe in dem Ordensstaat, deren vollständige Darstellung in der Arbeit von R. Kubicki, *Młynarstwo w państwie zakonu krzyżackiego w Prusach w XIII–XV wieku (do 1454 r.)*, Gdańsk 2012, zu finden ist.

1. DAS MÜHLENREGAL UND SEINE BEDEUTUNG

Für die Einbettung des Kontextes, in dem der Orden seine Politik in Bezug auf das Mühlengewerbe betrieb und direkt oder nur mittelbar seinen Einfluss auf die Mühlenbesitzer sowie die gesamte Berufsgruppe der Müller ausübte erscheint zunächst eine knappe Darstellung der rechtlichen Regelungen für den Betrieb der Mühlen die in diesen Gebieten unumgänglich zu sein. Dank seiner Bedeutung als größter Gutsbesitzer in Preußen gelang es dem Orden, einen für sich äußerst günstigen Rechtszustand einzuführen, der in der Durchsetzung seines Mühlenregals¹ bestand. Dies bedeutet, dass der Orden die volle Kontrolle über die Errichtung von jeglichen mit Wasserkraft angetriebenen Mühlenanlagen, später auch die über Windmühlen, hatte. Hinter dieser Regelung standen nicht nur wirtschaftliche Interessen des Ordens sondern auch die militärische Bedeutung der Wassermühlen als befestigte Stützpunkte vor allem während in der ersten Eroberungsphase Preußens im 13. Jh.² Neben dem Deutschen Orden besaßen auch die preußischen Bischöfe und Domkapitel eigene Mühlenregale in ihren Landesherrschaften. Besonders wichtig war dagegen die Tatsache, dass der Ritterstand auf seinem Grundbesitz

¹ Die ausschlaggebende juristische Regelung in Bezug auf das Recht, Wassermühlen zu errichten und zu betreiben stellte der 13. Artikel der Kulmer Handfeste in der Fassung aus dem Jahr 1233 dar, wiederholt ohne Änderungen in der sog. Erneuernten Kulmer Handfeste aus dem Jahr 1251. Der Artikel lautete wie folgt: [...] *Item si rivus aliquis agros alicuius civis attigerit, ei, cuius agri fuerint, solum molendinum edificare liceat in eodem. Si vero idem fluvius aptus fuerit pluribus molendinis, domus nostra in construendis eisdem aliis terciam partem priorum sumptuum faciat et participet perpetualiter terciam partem usuum de constructis [...]*. In der Praxis bedeutete dies, dass alle wichtigen Flüsse und größere Bäche, die für die Errichtung von Wassermühlen geeignet waren, gemeinsam von den Bürgern und dem Orden betrieben werden mussten, der ein Drittel der daraus entstehenden Einkünfte behalten durfte. Mit der Frage des Mühlenregals befasste sich G. Kisch *Das Mühlenrecht im Deutschordensgebiete*, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanische Abteilung 48 (1928), S. 176–193. Polemisch zu seinen Forschungsergebnissen äußerte sich A. Semrau, *Zur Geschichte des Mühlenregals im Deutschordenslande*, Mitteilungen des Copernicus Vereins für Wissenschaft und Kunst in Thorn (weiterhin: MCV) 37 (1929), S. 1–10. Die gesamte Diskussion referierte G. Kisch. Über das Mühlenregal, bei der Erörterung Kischs Erkenntnissen, schrieb auch J. Luciński, *Przywilej chełmiński z 1233 r., jego treść oraz dzieje jego postanowień*, in: *Studia culmensia historico-juridica czyli księga pamiątkowa 750–lecia prawa chełmińskiego*, Bd. 1, hrsg. v. Z. Zdrójkowski, Toruń 1990, S. 113–116.

² Der erste, der auf eine derartige Bedeutung der Wassermühlen in dem Ordensstaat hingewiesen hatte, war Kisch (wie Anm. 1), S. 103. Diese Problematik wurde ausführlicher in dem Aufsatz von R. Kubicki, *Zur militärischen Bedeutung der Wassermühlen im Ordensland Preußen*, in: *Beiträge zur Militärgeschichte des Preußenlandes*, hrsg. v. B. Jähniß (Tagungsberichte der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung 25), Berlin 2010, S. 291–300, präsentiert.

kein Recht auf die freie Errichtung von Mühlen hatte. Infolgedessen musste er jedes Mal die Zustimmung des Ordens erhalten, um eine Mühle zu errichten, was entweder durch eine eigene Urkunde oder durch besondere Privilegierung geschah. Von besonderem Interesse des Ordens war die vollständige Kontrolle über die bei den Burgen oder Städten errichteten Mühlen.³ Es ist durchaus möglich, dass die Bürger Thorns (Toruń)⁴ in der Frühzeit der Ordensherrschaft gewisse diesbezügliche Rechte in dieser Hinsicht besaßen. In der zweiten Hälfte des 13. Jhs. verfügte der Orden allerdings über das alleinige Recht, Mühlen in den Städten zu errichten, das er bis zum Ende seiner Herrschaft behauptete. Das einzige Zugeständnis, das er freilich nur ausgewählten Städten einräumte, war die Einräumung des Rechts auf die Errichtung der Rossmühlen⁵ zu Beginn des 15. Jahrhunderts auf städtischem Gebiet. Dies rührte jedoch nicht an der Tatsache, dass der Orden fast alle Wassermühlen sowie andere mit der Wasserkraft angetriebenen Anlagen in den großen Städten des Ordenstaates beaufsichtigte und aus ihnen Gewinne erzielte.

Dank der Einführung des Mühlenregals in den eroberten Gebieten des Kulmerlandes und Preußens konnte der Orden die Wirtschaftspolitik in Rahmen des Mühlengewerbes praktisch bestimmen. Dies hatte zur Folge, dass er den daran interessierten Personen in ihren eigenen Dörfern das Recht auf die Errichtung von Wassermühlen einräumte. Dies erfolgte meistens entweder durch die Verleihung einer Handfeste an einen Müller zum Bau einer Mühle inklusive vererbbares Nutzungsrecht, dem in der Regel das Kulmer Recht zugrunde lag, oder aber die Verleihung war Bestandteil einer umfangreicheren Privilegierung für den Lokator oder Gründungsschulze eines Dorfes.⁶ In einem solchen Fall stellte die Mühlenanlage lediglich einen der Bestandteile des Vermögens eines Schulzen dar und nicht

³ Der Orden räumte in seinem Herrschaftsgebiet nur kleinen Siedlungen wie Konitz (Chojnice), Kulm (Chełmno) und Passenheim (Pasym) das Recht auf den Besitz einer Mühle ein. Die Altstadt Elbing und die Altstadt Thorn erhielten im Jahre 1410 das Recht zur Errichtung einer Rossmühle.

⁴ Die Frage des Rechtsstatus der Mühlen in Thorn untersuchten P. Ostwald, *Die Mühlen der Stadt Thorn im Mittelalter*, MCV 20 (1912), S. 2–7; Kisch (wie Anm. 1), S. 176–193; Semrau (wie Anm. 1), S. 1–10.

⁵ Später bemühten sich große Städte bei dem Orden das Recht zur Errichtung von Rossmühlen auf ihren Gebieten, und im Jahre 1410 (Danzig) und 1454 wandten sie sich an den polnischen König mit der Bitte, ihnen die Ordensmühlen in den Städten zu schenken s. P. Simson, *Geschichte der Stadt Danzig*, Bd. 4, Danzig 1918, Nr. 121, S. 83–85; Semrau (wie Anm. 1), S. 9–10; Luciński (wie Anm. 1), S. 116.

⁶ Eine detaillierte Analyse des Formulars und der in den Mühlenprivilegien enthaltenen Klausel führte G. Kisch, *Das Mühlenrecht im Deutschordensgebiete*, in: *Studien zur Rechts- und Sozialgeschichte des Deutschordenslandes*, Sigmaringen 1973, S. 123–135, durch.

etwa seine Arbeitsstätte. Die Mühle selbst wurde höchstwahrscheinlich an einen Müller verpachtet, die über entsprechendes Wissen und Fähigkeiten verfügten, aber keine eigene Mühle besaß.⁷ Dies führte dazu, dass zwischen dem Orden und dem Schulzen ein direktes Rechtsverhältnis entstand, das dem Schulzen die Möglichkeit einräumte, wiederum mit dem Müller einen separaten Vertrag für einen befristeten Nießbrauch der Anlage abzuschließen. Der Mangel an Quellen macht es leider unmöglich, die Form dieser Verträge näher zu bestimmen. Die Übertragung der Rechte zur Errichtung einer Mühle an Schulzen war jedoch äußerst selten. Bekannt sind lediglich sechs Urkunden, die durch den Orden⁸ ausgestellt wurden und etwas mehr als zehn bischöfliche Schenkungen, zumeist aus dem Ermland.

2. DER RECHTSSTATUS DER MÜLLER UND DER MÜHLENBESITZER

Die direkten Rechtsverhältnisse zwischen Müllern und Mühlenbesitzern und dem Orden wurden üblicherweise in den Mühlenprivilegien geregelt.⁹ Derartige Urkunden wurden im Falle von Mühlenschenkungen ausgestellt, die sich auf selbstständige, juristisch gesehen von den Dorfgebieten ausgegliederte Siedlungen oder auf weit außerhalb der Dörfer gelegene Mühlen bezogen. Der Orden regelte in ihnen, wer der Empfänger der Urkunde war und welche Rechtsgrundlage für den Nießbrauch der Mühle galt. Des Weiteren wurden darin die Höhe des Pachtzinses und andere Verpflichtungen des Müllers oder des Mühlenbesitzers festgelegt, genauso wie besondere Befugnisse im Bereich der Fischerei, die ihm vom Urkundenaussteller eingeräumt wurden, zumeist auf den Mühlenteich beschränkt, Schenkungen der zu der Mühle gehörenden Grundstücke und nur sehr selten das Recht auf den Besitz eines Kruges. Das Mühlenprivileg garantierte einem Dorfmüller oder einem Mühlenbesitzer eine starke rechtliche Position gegenüber dem Dorf. Bis zur heutigen Zeit werden im Original oder als Abschrift etwa 100 derartige Dokumente überliefert, ausgestellt durch den Orden, und etwa 90, die auf andere Institutionen zurückzuführen sind (hauptsächlich handelt es

⁷ Eine ähnliche Handhabung, Mühlenanlagen an gedungene Müller zu überlassen, gab es auf den von den bischöflichen Territorien. Sie betraf sowohl Mühlen auf Rittergütern als auch auf Klosterland (Mönchkloster in Pommerellen).

⁸ Sie bezogen sich auf die Dörfer Wonno, Hermsdorf (russ. Pogranitschnyj), Kowall, Lichtfeld, Reichenbach und Long. Eine detaillierte Übersicht aller Schenkungen für Dorfvögte s. Kubicki, *Młynarstwo* (wie Anm *), Tab. 29, S. 267–268.

⁹ Die Bedeutung des Begriffs „Privileg“ im Falle der Schenkungen von Mühlen untersuchte Kisch, *Das Mühlenrecht* (wie Anm. 6), S. 123–125, 133–135.

sich hier um die Bischöfe und die Domkapitel).¹⁰ Wie es bereits erwähnt wurde, hatten neben dem Orden, den Bischöfen und den Domkapiteln nur wenige Vertreter des Ritterstandes das uneingeschränkte Recht inne, Mühlen zu errichten. Dieses wurde ihnen zuvor durch den Orden oder durch einen preußischen Bischof zuerkannt. Personen, die eine Mühle oder das auf der Grundlage eines Mühlenprivilegs basierende Recht erhielten, eine zu bauen, erlangten das Erbrecht, die Mühle zu betreiben und über sie zu verfügen, beschränkt durch die Pflicht, einen Jahrespachtzins in der durch den Aussteller der Urkunde festgelegten Höhe zu entrichten. Die Pachtzinspflicht hatte den Charakter einer Sachwertabgabe, die das Eigentumsrecht in Bezug auf die Mühle beschränkte, was wiederum von der ordentlichen Zahlung des Pachtzinses abhängig war. Wenn dies nicht gewährleistet war, konnte es dazu kommen, dass die Erbpacht verfiel¹¹, die die Mühle ging an den Gutsbesitzer zurück und konnte danach einer anderen Person verpachtet werden. Diese Bestimmung hatte einen ähnlichen Charakter wie der Pachtzins, weil sie unabhängig vom tatsächlichen Betrieb der Mühle fortbestand.¹² Wie als Bestätigung der Nutzungsrechte einer Mühle konnte auch ein Kaufvertrag, wirken, in dem ähnliche Regelungen wie in dem Mühlenprivileg festgehalten wurden, d. h. es wurden die Rechte und die Pflichten des Mühlenbetreibers und die Höhe des zu entrichtenden Pachtzinses genannt. Auf die Pflicht, ein Sonderprivileg zu besitzen, das das Recht zur Errichtung einer Wasser- oder Windmühle einräumte, wurde vom Hochmeister auf der Zusammenkunft der preußischen Stände in Elbing (Elbląg) im Jahre 1438 eingeschärft.¹³

Sowohl in den Mühlenprivilegien als auch in den Kaufverträgen legte der Orden die Rechtsgrundlage fest, welche die Basis für den Nießbrauch der Mühlen darstellte. In den Urkunden, die sich auf die Dorfmühlen bezogen, fand in der Regel die Kulmer Handfeste Anwendung. Sie bezog sich nicht nur auf die Mühlenanlage selbst, sondern auch auf das dazu gehörige Grundstück.¹⁴

Bekannt sind zudem Schenkungen, die auf dem sog. *ius hereditarium* (Erbrecht) basieren, das manchmal mit dem preußischen Recht gleichgestellt wird.¹⁵ Aus

¹⁰ Eine detaillierte Übersicht der Aussteller der Schenkungsurkunden bietet Kubicki, *Młynarstwo* (wie Anm. *), Tab. 1, S. 28.

¹¹ Kisch, *Das Mühlenrecht* (wie Anm. 6), S. 151.

¹² Ebd., S. 156–157.

¹³ *Item von den wasser- und wyndtmolen czu buwen, men hat uns czugesaget molen czu buwen und czu halden noch inbaldung der handfesten, s. Acten der Ständetage Preussens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens* (weiterhin: ASP), Bd. II, hrsg. v. M. Toepfen, Leipzig 1880, Nr. 33, S. 49.

¹⁴ H. Steffen, *Die ländliche Mühlwesen im Deutsche Ordenslande*, Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins (weiterhin: ZWG) 58 (1918), S. 74.

¹⁵ Für die Gleichsetzung des Erbrechts mit einer Schenkung, der das Deutsche Recht zugrunde lag, erläutert in diesem Fall H. Wunder, *Siedlungs- und Bevölkerungsgeschichte der Komturei*

den überlieferten Mühlenprivilegien und den Kaufverträgen geht hervor, dass der Orden die Mühlen meistens auf der Grundlage der Kulmer Handfeste (68) oder des Erbrechts (29) schenkte, lediglich einmal wird das preußische Recht¹⁶ erwähnt, und in 29 Fällen wurde überhaupt keine Rechtsgrundlage für die Schenkung oder für den Kaufvertrag einer Mühle festgelegt.¹⁷ Es scheint, dass die Anwendung einer gegebenen Rechtsgrundlage in der Praxis lediglich verschiedene Formen des Erbrechts darstellte. Eine Mühle, deren Besitz auf der Kulmer Handfeste fußte, konnte sowohl von den Söhnen als den Töchtern des Besitzers / Müllers geerbt werden, nach preußischem Recht erbte jedoch nur der Sohn.¹⁸

Nicht immer wurden die vertragsschließenden Parteien in einem Mühlenprivileg oder einem Kaufvertrag eindeutig genannt. Im Hinblick darauf ist es schwierig festzustellen, ob man es mit dem Käufer – dem Inhaber einer Mühle, der die Anlage an einen beauftragten Müller verpachtet hatte – zu tun hat oder ob von einem Erbmüller die Rede ist. Die Situation ist allerdings klar, wenn in den Dokumenten von Personen gesprochen wird, die als *molendinator* oder *molner* bezeichnet werden. In den zugänglichen Quellen wurden generell Notizen von insgesamt mehr als 130 Müllern gefunden, die in Mühlen arbeiteten und die sich in den von dem Orden, den Bischöfen, den Domkapiteln und den Klöstern in Pommerellen verwalteten Dörfern befanden. Neben den Schulzen und Müllern gab es auch Stadtbürger, die ebenfalls Mühlenprivilegien besaßen. Zum Beispiel verkaufte im Jahre 1336 der Komtur von Graudenz (Grudziądz), Sieghard von Schwarzburg, der Witwe des Graudenzers Bürgers Peter in Acie eine Mühle in Ruden (Ruda). Im Jahre 1340 schenkte der Komtur von Birgelau (Bierzgłowo) dem Bürger von Thorn, Heinrich Junghorn, eine Mühle in Bormühle (Barbarka) bei Thorn, Johann Molhey, der Pfleger von Morin (Murzynno) schenkte im Jahre 1381 dem Bürger der Altstadt Thorn Johann Luterberge eine auf dem

Christburg 13.-16. Jahrhundert (Marienburger Ostforschungen 28), Wiesbaden 1968, S. 116 f.; A. Szorc, *Dominium warmińskie 1243–1772. Przywilej i prawo chełmińskie na tle ustroju Warmii*, Olsztyn 1990, S. 181; G. Białuński, *Osadnictwo regionu Wielkich Jezior Mazurskich od XIV do początków XVIII wieku – starostwo leckie (gizyckie) i ryńskie*, Olsztyn 1996, S. 31.

¹⁶ So war es im Falle der Mühle in Kolm, die im Jahre 1343 geschenkt wurde, obwohl in der Urkunde der Begriff Erbrecht (*ius hereditarium*) verwendet wurde, s. *Preußisches Urkundenbuch* (weiterhin: PrUB), Bd. III/2, hrsg. v. H. Koeppen, Marburg 1958, Nr. 599, S. 483–484. In der neuen Schenkung aus dem Jahr 1363 wurde betont, dass der ehemalige Besitzer die Mühle nach prussischem Recht besaß, der neue erhielt sie dagegen auf der Grundlage der Kulmer Handfeste, PrUB, Bd. VI/1, hrsg. v. K. Conrad, Marburg 1986, Nr. 33, S. 19; H. & G. Mortensen, *Die Besiedlung des nordöstlichen Ostpreußens bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts*, Teil I, Leipzig 1937, S. 174.

¹⁷ Kubicki, *Młynarstwo* (wie Anm. *), Tab. 7, S. 82.

¹⁸ Szorc (wie Anm. 15), S. 180–187.

Fluss Wirdlaw (Wierdzelewa) angelegte Mühle.¹⁹ Und im Jahre 1459 schenkte der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen dem Bürgermeister der Altstadt Königsberg Philipp Heyne eine Mühle in Pokirren.²⁰

Die Stadtbürger investierten ihr Kapital auch in den Erwerb von Renten, die die Mühlen absicherten.²¹ Aus Quellen um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert geht hervor, dass unter anderen die Bürger Strasburgs (Brodnica), Gollubs (Golub) und auch Elbings auf ähnliche Weise voringen.²²

Neben dem Besitz von Eigentumsrechten an einer Mühle, bestätigt in einem Mühlenprivileg oder einem Kaufvertrag, fanden auch verschiedene Formen eines befristeten Nießbrauchs ihre Anwendung.²³ Es gab Fälle, wo die Privilegierten lediglich den Nießbrauch einer Mühle auf Lebenszeit hatten, was eine Vererbung auf Familienangehörige ausschloss. Der Orden nutzte diese Regelung als eine Form der Belohnung für ihm treu ergebene Personen. Dementsprechend wurde im Jahre 1438 Nicolaus von Lesen der Pachtzins für die Mühle in Warschkauermühle (Warszkowo) auf Lebenszeit übertragen.²⁴ In ähnlicher Weise übertrug der Orden im Jahre 1445 Laurentius von Schönwerder einen Platz für eine Mühle in Schönwerder (Skowarnki), die er nach dem Wiederaufbau ohne Pachtzahlung betreiben durfte. Nach seinem Tod sollte aber die Mühle sie zurück in den Besitz des Ordens fallen.²⁵ Die häufigste Form des befristeten Nießbrauchs einer Mühle war jedoch diese in Pacht zu überlassen. Im Jahre 1417 verpachtete der Komtur in Brandenburg gegen eine im Vertrag festgelegte Jahrespachtzins eine Mühle in Kobbeltbude für drei Jahre.²⁶ Der Pächter sollte die Kosten von kleinen Schmiedereparaturen

¹⁹ S. Józwiak, *Trzy nie znane źródła dotyczące krzyżackich posiadłości na Kujawach*, Ziemia Kujawska 13 (1998), Nr. 1, S. 140–141.

²⁰ Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin-Dahlem (weiterhin: GStA PK), Ordensfolianten (weiterhin: OF) 94, S. 357–359, Nr. 139.

²¹ Über diese Praxis auf den polnischen Gebieten s. M. Dembińska, *Przetwórstwo zbożowe w Polsce średniowiecznej (X–XIV wieku)*, Wrocław-Warszawa-Kraków-Gdańsk 1973, S. 175–177.

²² H. Plehn, *Geschichte des Kreises Strasburg in Westpreussen*, Leipzig 1900, S. 77–78; B. Geremek, *Ze studiów nad stosunkami gospodarczymi między miastem a wsią w Prusach Krzyżackich w I poł. XV w.*, *Przegląd Historyczny* 47 (1958), H. 1, S. 79.

²³ Solche Fälle wurden von Kisch, *Das Mühlenrecht* (wie Anm. 6), S. 155, nicht untersucht.

²⁴ *Item die mole czynset 2 m, die hot Niclis von Lesen ouch zcu sienem lebin*, s. *Das grosse Zinsbuch des Deutschen Ritterordens 1414–1438*, hrsg. v. P. G. Thielen, Marburg 1958, S. 127.

²⁵ *Handfesten der Komturei Schlochau* (weiterhin: HKS), bearb. v. P. Panske (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreussens 10), Danzig 1921, Nr. 181, S. 192.

²⁶ Das Dokument wurde von J. Sarnowsky, *Ein Schuldbuch des Komturs von Brandenburg aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts*, in: *Prusy – Polska – Europa. Studia z dziejów średniowiecza i czasów wczesnonowożytnych*, hrsg. v. A. Radziwiński, J. Tandecki, Toruń 1999, S. 272, publiziert.

(*smedelohn*) tragen, der Komtur sollte sich dagegen um die Mahlsteine, die Reparatur des Mühlenrades und um den Mühlenteich (*wasserbethe*) kümmern.

Die durch den Orden abgeschlossenen Pachtverträge bezogen sich nicht nur auf kleine Mühlen, die in seinen Dörfern lagen, sondern auch auf große Anlagen, die sich in großen Städten und bei den Burgen des Ordens befanden. Um das Jahr 1400 pachtete beispielsweise die Stadt Lauenburg (Łębork)²⁷, die dem Orden gehörte und die sich innerhalb der Baulichkeiten der dortigen Burg befand.²⁸ In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts war das Verpachten der Ordensmühlen, die direkt von den darauf spezialisierten Ordensbeamten, den Mühlenmeister verwaltet wurden, eine ziemlich gängige Praxis. So verpachtete um das Jahr 1425 der Mühlenmeister von Königsberg auf Anweisung des Ordensmarschalls eine Mühle in Wargen.²⁹ Aus einem Inventar der dem Orden gehörenden Mühlen mit den Angaben von Zinserträgen aus Geld und Getreide geht hervor dass mehr als zehn Mühlen³⁰, die in der Nähe von kleineren Städten und Burgen lagen, nur für eine bestimmte Zeit verpachtet waren, darunter die Mühlen in Sensburg (Mragowo), Dirschau (Tczew), Mewe (Gniew) oder Schöneck (Skarszewy).³¹

²⁷ *Księga komturstwa gdańskiego*, hrsg. v. K. Ciesielska, I. Janosz-Biskupowa (Fontes TNT 70), Warszawa 1985, Nr. 226, S. 205; K. Bruski, *Łębork w czasach średniowiecza*, in: *Dzieje Łęborka*, hrsg. v. J. Borzyszkowski, Łębork-Gdańsk 2009, S. 46.

²⁸ In dem Gründungsprivileg aus dem Jahr 1341 sicherte sich der Orden einen Platz für eine Mühlenanlage, PrUB III/1, hrsg. v. M. Hein, Königsberg 1944, Nr. 349, S. 243–245.

²⁹ *Item, so habe ich vormittet dy moln zcu Wargen von gebeisse des Obirsten Marschalk, der uff dy zciit was alle jar umbe 40 m. geldes uf alle quatertemper 40 m. geringen zcu gebin*, s. B. Jähniß, *Zur Wirtschaftsführung des Deutschen Ordens in Preussen vornehmlich vom 13. bis zum frühen 15. Jahrhundert*, in: *Zur Wirtschaftsentwicklung des Deutschen Ordens im Mittelalter*, hrsg. v. U. Arnold Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 38), Marburg 1989, S. 146–147; J. Sarnowsky, *Die Wirtschaftsführung des Deutschen Ordens in Preußen (1382–1454)* (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz 34), Köln–Weimar–Wien 1993, S. 157–158.

³⁰ Dies waren Mühlen in Sensburg (Mragowo), Mewe (Gniew), Brattian (Bratian), Friedland (Frydład Pruski), Rastenburg (Kętrzyn), Leunenburg (Sątoczno), Dirschau (Tczew), Schippenbeil (Sępólno), Schöneck (Skarszewy), Sobowitz (Sobowidz), Alt Kischau (Stara Kiszewa), Preussisch Stargard (Starogard Gdański), Seehesten (Szestno), Schwetz an der Ossa (Świecie nad Ośą), Tuchel (Tuchola) und Gross Nessau (Wielka Nieszawka). Eine detaillierte Übersicht der Daten der Inventarerstellungen und der Pachtzinserhebungen gibt Kubicki, *Młynarstwo* (wie Anm. *), Tab. 6, S. 78.

³¹ Der Orden verpachtete ebenfalls Mühlen in Kreuzburg (Krzyżpork), Schönberg (Zastawno), Drengfurt (Srokowo), Mühlhausen (Młynary), Kadinen (Kadyny), Tolckemitz (Tolkmicko), Landsberg (Górowo Ilaweckie), Tapiaw (Tapiawa), Praust (Pruszcz Gdański) und Rapendorf (Aniołowo) sowie für eine bestimmte Zeit in Passenheim (Pasym) und in dem bereits erwähnten Wargen s. Kubicki, *Młynarstwo* (wie Anm. *), S. 79.

Die Abrechnungsform mit dem Pächter steht für die Abgabe einer festgelegten Geldsumme oder einer bestimmten Menge an Roggen- und Malzscheffel. Die Höhe der in Getreide geleisteten Abgaben glich höchstwahrscheinlich den Durchschnittsmengen, welche die Ordensbeamten, die bisher die entsprechenden Mühlen verwaltet hatten, zu erheben pflegten. Es scheint, dass diese Verträge für beide Parteien vorteilhaft waren. Der Orden erhielt die ihm zustehende Getreide- oder Geldmenge, und der Pächter machte dadurch einen angemessenen Gewinn. Auf eine interessante Art und Weise löste die Pachtproblematik seiner Mühlen der Pfleger in Seehesten (Szestno), der 1450 drei Getreidemühlen und eine Sägemühle bei Sensburg, Seehesten und Pülz (Pilec) besaß. Er verpachtete sie in den Jahren 1448 und 1450–1452 an einen Müller, der als Vergütung das Recht auf $\frac{1}{5}$ des insgesamt angenommenen Getreides und Malzes hatte.³² Der Pfleger übernahm die Kosten für den Einkauf von Mahlsteinen und Ersatzteilen aus Eisen (*eisenwerg*) sowie für die Errichtung und den Wiederaufbau der Mühlen.³³ 1452 wurde der alte Müller abgelöst und sein Nachfolger wurde für weitere drei Jahre gedungen.³⁴ Die bereits erwähnte Lösung, die in der Verpachtung einer Mühle gegen $\frac{1}{5}$ der gesamten Einnahmen bestand, musste ziemlich verbreitet sein. Darauf deutet die Tatsache, dass, als im Jahre 1419 eine allgemeine der Kriegssteuer erhoben werden sollte die Müller verpflichtet waren, für jedes Mühlrad die Steuerlast in derselben Höhe zu tragen wie die für eine Hufe Land. Diejenigen hingegen, die ihre Mühlen gegen $\frac{1}{5}$ der Gesamteinnahmen betreiben durften, waren verpflichtet, auch $\frac{1}{5}$ ihrer Einkünfte als Steuer zu entrichten.³⁵ In dieser Hinsicht ähnelte der Status der Pächter dem der Hofleute (*hoffeman*), die ihre Vergütungen aus den Einnahmen ihres Gutshofes bezogen ($\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{2}$), auf dem sie beschäftigt waren.³⁶ Unklar ist die Art und Weise, wie die Pächter der Ordensmühlen angeworben wurden. Es scheint so gewesen zu sein, dass es sich dabei vorwiegend um Söhne von Müller, die die Mühlenprivilegien besaßen sowie die Verwalter von Ordensmühlen handelte, die selbstständig werden wollten. Solche Personen mussten mit

³² GStA PK, OF 186, Fol. 7v–8v. Früher wurden sie gegen einen Pachtzins an andere übertragen: Sensburg (Mragowo) 12 Mark, Seehesten (Szestno) 7 Mark, Pülz (Pilec) 5 Mark, s. M. Toepfen, *Geschichte Masuriens. Ein Beitrag zur preussischen Landes- und Kulturgeschichte*, Danzig 1870, S. 141.

³³ GStA PK, OF 186, Fol. 7v–8v.

³⁴ GStA PK, OF 186, Fol. 217v.

³⁵ *Item die molner, iclicher von eynem rade gleich eyner huben, sunder welche molner die do sitzen uff das fümfte adir vierde, sullen geben ir fümfte teil erem herren czu hulfe*, s. ASP, Bd. I, Nr. 277, S. 338; H. Plehn, *Zur Geschichte der Agrarverfassung von Ost- und Westpreussen*, Forschungen zur brandenburgisch-preussischen Geschichte 17 (1905), S. 77.

³⁶ B. Geremek, *Problem siły roboczej w Prusach w pierwszej połowie XV w.*, *Przegląd Historyczny* 48 (1957), H. 2, S. 203; idem, *Ze studiów* (wie Anm. 22), S. 71.

Sicherheit über technisches Fachwissen verfügen, das notwendig war, um derartige Anlagen zu betreiben, obwohl auch Fälle von Investoren nicht ausgeschlossen werden dürfen, die ihr eigenes Kapital einbrachten und sich die Unterstützung von gedungenen Müllern sicherten.

3. MÜHLEN AUF RITTERLICHEN GÜTERN

Wie bereits erwähnt, beschränkte der Orden das Recht zur Errichtung von Mühlen auf ritterlichen Gütern auf einen privilegierten Personenkreis. Dahinter stand das Bemühen, derartige Rechte nur in sehr begrenzten Rahmen einzuräumen, und zwar unter strikter Wahrung der eigenen Interessen. Darauf deutet die Tatsache, dass sich der Orden das ausschließliche Recht zur Errichtung von Mühlen selbst auf ritterlichen Grundbesitz nach dem polnischen Recht (*ius Polonicum*) sicherte, wovon in dem am 17. November 1278 durch den Vize-Landmeister von Preußen Konrad von Thierberg erneuerten Dokument die Rede ist, das von Hermann Balk für die polnischen Ritter Mitte der 30er Jahre des 13. Jahrhunderts erlassen wurde.³⁷

Analog legte der Orden in dem nach 1308 beherrschten Pommerellen das eigene Mühlenregal auf die Landgüter der Ritterschaft, obwohl er sicherlich die entsprechenden Bestimmungen der früheren Schenkungen der Fürsten respektierte.³⁸ Das Recht zur Errichtung von Mühlen auf ritterlichen Landgütern räumte der Orden allerdings äußerst selten ein. Generell sind etwa 30 Fälle bekannt, bei denen ritterlicher Grundbesitz zusammen mit einer Mühle verliehen wurde, darunter nicht mehr als 7, bei denen das Recht zur Errichtung zumeist einer Mühle

³⁷ *Vortmer bequeme state, molen czu buwen, in der ritther guter gelegen uns behalden wellen und, ap in der molen buwunge von dem widderflosse des wassers irkein schade qweme ader geschege, den sal unser bus schuldig sein offzurichten und czu bessern*, s. PrUB, Bd. I/2, hrsg. v. A. Seraphin, Königsberg 1909, Nr. 366, S. 250; K. Buczek, *Z dziejów młynarstwa w Polsce średniowiecznej*, *Studia Historyczne* 12 (1969), Nr. 1, S. 49–50; M. Dygo, *Studia nad początkami władztwa Zakonu Niemieckiego w Prusach (1226–1259)*, Warszawa 1992, S. 306, 308.

³⁸ Am 7. Juli 1313 setzte der Orden im Rahmen des Mühlenregals indirekt sein Recht auf dem Gebiet des von ihm eroberten Pommerellen. An jenem Tag kam es zu einem Besitztausch mit Peter, Johann und Laurentius, den Söhnen von Świąca. Im Tausch gegen die Stadt Neuenburg, zahlte ihnen der Orden 1200 Mark, schenkte fünf Dörfer in der Nähe von Tuchel und räumte als besonderer Akt der Gnade das Recht zur Errichtung von Wassermühlen auf dem Fluss Brahe ein, und zwar von der Stelle an, wo in ihn der Fluss Nimila mündete bis zur Grenze des Dorfes Cekzin, s. PrUB, Bd. II, hrsg. v. M. Hein u. E. Maschke, Königsberg 1939, Nr. 94, S. 61; Nr. 95, S. 62.

explizit erwähnt wurde.³⁹ Das ihnen durch den Orden eingeräumte Recht zum Bau und zur Nutzung von Mühlen bemühten sich die Ritter auf eine ähnliche Weise umzusetzen, wie es die anderen Besitzer taten, und zwar, indem sie diese wahrscheinlich gegen einen Pachtzins an angeworbene Müller verpachteten. Aus den überlieferten Dokumenten geht hervor, dass das Recht auf Errichtung einer Mühle in privaten Dörfern immer die Erlaubnis des Ordens erforderte. Ein Dorf, das dem deutschen Recht (Kulmer Handfeste) unterlag, durfte nur derjenige Ritter auf seinem Grund gründen, der über die Gerichtsbarkeiten verfügte, von der er üblicherweise einen Teil (d. h. die niedere Gerichtsbarkeit) an den Schulzen abtrat.⁴⁰ Allerdings war mit dem Besitz der höheren Gerichtsbarkeit über das eigene Landgut die Mühlengerechtigkeit nicht inbegriffen. Zum Beispiel erhielten im Jahre 1340 die Empfänger der Schenkungsurkunde für das Rittergut Stretzin (Strzeczona) nicht nur die höhere und die niedere Gerichtsbarkeit, sondern auch die Befugnis des Ordens, eine Mühle zu errichten.⁴¹ Der Orden bemühte sich zusätzlich darum, die Errichtung von Mühlen in privaten Dörfern zu überwachen, indem er für solche Vorhaben seine Erlaubnis erteilte. Im Jahre 1321 erließ der Komtur von Christburg (Dzierzgoń) Luther von Braunschweig eine Urkunde, die bestätigte, dass Nicolaus von Sevelt und Heinrich Stroubir zusammen mit ihren Brüdern einem Nicolaus das Amt des Schulzen in Hohendorf (Wysoka) bei Preußisch Holland (Pasłęk) auf der Grundlage der Kulmer Handfeste verliehen hatten.⁴² Die Eigentümer behielten sich auf dem Dorfgebiet einen Platz für die Errichtung und den Nießbrauch einer Mühle vor sowie die Hälfte des Pachtzinses für die dortige Schenke.⁴³

Das Recht zur Errichtung von Mühlen hatte deswegen eine besondere Bedeutung im Falle des ritterlichen Großgrundbesitztums, weil es nur begrenzt

³⁹ Der Orden räumte den Rittern das Recht, eine Mühle anzulegen, in folgenden Gütern ein: Hohendorf (Wysoka), Stangenberg (Stążki), Jakobkau (Jakubkowo), Bellno (Belno), Adamkowo, Stretzin (Strzeczona), Pagelkau (Pawłówko), Bankau (Bąkowo) und Plochczin (Plochocin), Lottyn (Lotyń), Kelpin (Kielpino), Zoldan (Coldanki), Damerau (Dąbrowa Człuchowska), Falkenau (Sokolica), Wartsch (Warcz), Hansdorf (Lipniki), Kollenz (Kolińcz), Karnitten (Karnity), Kagenau, Orschen (Orsy), Korklack (Kurkławki), Groß Tauersee (Turza Wielka), Nossberg (Orzechowo), Daszkowomühle (Daszkowo), Klodken (Kłodka), Langgut (Łęguty), Borntuchen (Borzytuchom), Schönwerder (Skowarnki). Siehe die vollständige Übersicht der diesbezüglichen Mühlenschenkungen bei Kubicki, *Młynarstwo* (wie Anm. *), Tab. 4, S. 53–55.

⁴⁰ Plehn, *Zur Geschichte* (wie Anm. 35), S. 69–70.

⁴¹ PrUB, Bd. III/1, Nr. 288, S. 207.

⁴² A. Semrau, *Die Siedlungen im Kammeramt Kirsiten (Komturei Christburg) im Mittelalter*, MCV 41 (1933), S. 60–61; Ch. Krollmann, *Besiedlungs-Geschichte und Nationalitätenmischung in den Komtureien Christburg, Osterode, Elbing*, ZWG 64 (1923), S. 9.

⁴³ PrUB, Bd. II, Nr. 311, S. 227.

im Deutschordensstaat existierte.⁴⁴ Bei der erfolgreichen wirtschaftlichen Erschließung großer Siedlungsgebiete musste neben der Anlage von Dörfern auch die Errichtung von Wassermühlen berücksichtigt werden. Der Orden löste dieses Problem auf verschiedene Art und Weise. Er schenkte Rittern das Recht zur Errichtung von Mühlen (Stretzin, Strzeczona), Kollenz (Kolińcz) oder übergab ihnen bereits existierende Mühlen, wie im Falle von Dietrich Stange, der 1284 eine Mühle in Stangenberg (Stążki) erhielt. Manchmal reservierte sich der Orden sich dieses Recht. So vergab schenkte der Landmeister in Preußen Friedrich von Wildenberg am 15. August 1321 den Rittern Peter von Heselecht, Heinemann und Konrad von Wonsyn sowie ihren Freunden 1440 Hufen Land östlich von Gilgenburg (Dąbrówno) ohne das ausdrückliche Recht zum Bau oder Besitz von Mühlen.⁴⁵ Später wurden dort zahlreiche ritterliche Landgüter betrieben. Registereinträgen aus dem 15. Jahrhundert ist jedoch zu entnehmen, dass in ihrer Umgebung zwei Mühlen, eine in Fraudenaus (Ślawkowo) und die andere in Wilmsdorf (Wilamowo), bestanden, die an den Orden einen Pachtzins zu entrichten hatten. Sie gehörten also Müllern oder anderen Eigentümern, die über das Erbpachtrecht verfügten und somit einen entsprechenden Zins entrichteten, waren aber nicht Bestandteil der ritterlichen Grundbesitze. An dieser Stelle ist jedoch der Mangel an Nachrichten über andere Mühlen in diesem Gebiet auffallend.

4. MÜHLENSCHENKUNG, PFLICHTEN GEGENÜBER DEM ORDEN, WAFFENDIENST UND SCHARWERK

Die Beziehungen zwischen dem Orden, den Mühlenbesitzern und den Müllern beschränkten sich nicht nur auf die Zahlung der Pachtzinse. Eine Mühlenvergabe zog auch die Übernahme weiterer Verpflichtungen und Regelungen nach sich, die mit dem Umstand verbunden waren, dass die in Frage kommenden Mühlen in der Regel in der Nähe der ihr benachbarten Dörfer lagen und an Grundstücke grenzten, die den Dorfbewohnern gehörten. Die Mühlen waren allerdings von den Dorfgebieten ausgegliedert, was durch genaue Beschreibungen der Grundstücks-

⁴⁴ Näheres über den ritterlichen Großgrundbesitz in dem Deutschordensstaat s. S. Józwiak, *Dobra rycerskie*, in: *Państwo zakonu krzyżackiego w Prusach. Władza i społeczeństwo*, hrsg. v. M. Biskup, R. Czaja, Warszawa 2008, S. 221–226.

⁴⁵ PrUB, Bd. II, Nr. 363, S. 269–271. Näheres über diese Schenkung schreibt W. Ketrzyński, *O ludności polskiej w Prusiech niegdyś krzyżackich*, Lwów 1882, S. 291–294; E. Schnippel, *Siedlungsgeographie des Osterrodischen Gebietes*, Altpreußische Forschungen (weiterhin: AF) 5 (1928), S. 5–44 (s. auch die Karte); E. Maschke, *Die Grenzen der 1440 Hufen im Lande Sassen*, AF 9 (1932), S. 22–28 (Ergänzungen zu Erkenntnissen von Kętrzyński).

fläche und des Zubehörs (Wiesen, Weiden, Wald) geregelt wurde. Neben dem Baugrund für die Mühle und für weitere Wirtschaftsgebäude begriff das Zubehör üblicherweise Nutzungsfächen für einen Gemüsegarten und für Wiesen mit ein. Die Größe der Vergabe Schenkung umfasste gewöhnlich 1 bis 5 Morgen Land. Gelegentlich wurden auch Ackergrundstücke ausgegeben. Dieses hatte meistens die Größe von 1 bis 2 Hufen, d. h. 16,8–33,6 ha.⁴⁶ In manchen Mühlenprivilegien wurde die Fläche der mit der Mühle geschenkten Grundstücke nicht erwähnt, genannt wurde allgemein nur das Zubehör wie der Garten, die Wiese oder der Wald.

Eine Dorfmühle bildete in der Regel eine nicht nur eigentumsrechtlich, sondern auch hinsichtlich der Rechtssprechung eine gesonderte Einheit.⁴⁷ Der Mühlebesitzer war nicht der Gerichtsbarkeit des Schulzen unterworfen, sondern übte er auf den ihm geschenkten Grund die richterliche Gewalt selbst aus.⁴⁸ Bei der bereits erwähnten, in Bormühle erhielt zum Jahr 1340 ihr Besitzer das Recht erhielt, ein Teil der Gerichtsgefälle aus der Rechtssprechung selbst zu behalten.⁴⁹

Der Besitz einer Mühle zog die Verpflichtung zu militärischen Diensten mit sich. Wahrscheinlich war der Teil der Müller oder Mühlenbesitzer, der über größere Güterschenkungen verfügte, wie die Schulzen verpflichtet, den Plattendienst zu leisten. Der Rest diente wohl wie die Bauern bei der Aufstellung der Fuhrgespanne und bei der Bewachung des Trosses.⁵⁰ Die Verpflichtung zum Kriegsdienst hing im Wesentlichen an der Vergabe von mindestens einer Hufe Land als Mühlenzubehör ab. Das Fehlen genauer Vorschriften bei den meisten Mühlenschenkungen deutet auf die Anwendung allgemeiner Regelungen, an die alle Müller desselben Gebietes gebunden waren. Gleichwohl gibt es einigenschriftlich festgehaltene Richtlinien. Beispielsweise geht aus der Mühlenvergabe zu Poggenpfulh in der Komturei Königsberg aus dem Jahr 1376 hervor, dass der Müller Hannus und seine Erben für ihre 3 Hufen Land verpflichtet waren, an den Winterreisen des Ordensmarschalls Teil zu nehmen. Dafür waren sie während der Mitte des Winters vom Dienst befreit. Im Sommer leisteten sie Dienst für 2 Hufen Land.⁵¹ Eine Nach-

⁴⁶ Den Umfang der Güterschenkungen vor allem im Falle der im Bistum Ermland und im Fürstbistum Samland angelegten Mühlen listete Steffen (wie Anm. 14), S. 76, auf.

⁴⁷ Verschiedene rechtliche Lösungen in dieser Hinsicht beschrieb im Falle der Mühlen Kisch, *Das Mühlenrecht* (wie Anm. 6), S. 159–162.

⁴⁸ Steffen (wie Anm. 14), S. 74.

⁴⁹ [...] *dy mole uf dem Bore unde dem creczem myt de blosse dobey gelegen czu allem noczcze unde das gerichthe bin der mole unde dem hofe czu colmeschem rechte unserm husze czwene phenge unde in der dritte gerichtis busze czu nemende*, s. PrUB, Bd. III/1, Nr. 290, S. 208.

⁵⁰ Steffen (wie Anm. 14), S. 86; Kisch, *Das Mühlenrecht* (wie Anm. 6), S. 142.

⁵¹ *Ouch welle wir, das der egenante Hannus, syne rechte erbin und nochkomen eynen sletyn des winters sullen usrichten dem obirsten marschalke unde synen nochkomen von der molen unde von der dryn huben in dy reyse, wenne is der marschalk unde syne nochkomen von in begernde syn, unde*

richt aus dem Jahr 1391 gibt darüber Auskunft, dass der Müller in Metgethen in der Komturei Königsberg verpflichtet war, die Pflugsteuer und das Wartgeld aus der Mühle, dem Krug und einer Hufe Land zu entrichten.⁵² Das Wartgeld von einer Hufe musste auch 1391 der Mühlenbesitzer in Gylgenmole (in der Königsberger Komturei sowie 1406 der Mühlenbesitzer in Marklack (Markławki) in der Komturei Brandenburg leisten, der ähnlich wie die anderen Müller der Umgebung zum Waffendienst verpflichtet war.⁵³ In der Mühlenvergabe aus dem Jahr 1418 in Gross Redewitz (Wielkie Radowiska) in der Komturei Schönsee (Kowalewo) wurde dagegen die Pflicht, das Wartgeld und das sog. *schalwensschekorn* zu entrichten, bestätigt. Diese Naturalabgabe wurde erhoben, um den Schutz der östlichen Grenzen gegen die Litauer und die Žemaiten zu gewährleisten, und zwar ähnlich der *andirn unsirm lewthen, die das pflegen czu gebin*. Wartgeld in Höhe von einem halben Vierdung für jedes Mühlrad zahlte 1442 Laurentius Piskaym, der Besitzer der Mühle in Neumark (Nowica) in der Komturei Elbing.⁵⁴

Aus den angeführten Beispielen geht hervor, dass detaillierte Vorschriften in Bezug auf den Waffendienst in der Regel diejenigen Privilegien von Mühlen betreffen, die an den Grenzen der Komtureien Königsberg und Brandenburg gelegen waren, da diese Anlagen stets durch den schwelenden Konflikt mit Litauen bedroht und ihre Inhaber durch die Verpflichtung belastet waren, an den Kriegszügen gegen Litauen teilzunehmen. Es gilt allerdings hinzuzufügen, dass die Entrichtung des Wartgeldes die Regel war. Davon geben unter anderem durch die Pachtregister der Komturei Brandenburg aus dem Jahr 1419⁵⁵ und der Komturei Elbing aus den Jahren 1446–1450 Auskunft.⁵⁶

Die Besitzrechte der Mühlenanlagen verpflichteten Müller und die Mühlenbesitzer nicht nur zum Kriegsdienst, sondern auch zum Scharwerk.⁵⁷ Dies lässt

*sal do mette denne der winter reyse ledig syn. Sundir von den ij huben sal her unde syne erbin unde nochkomen des somers dynen unde thun als eyn andir hubener von synen huben pflegit czu dynen unde czu thun unde dy dritte hube lose wir im czu der molen und scharwerkis frey, s. GStA PK, OF 107, Fol. 247r–247v; R. Plümicke, *Zur ländlichen Verfassung des Samlandes unter der Herrschaft des Deutschen Ordens*, Leipzig 1912, S. 70–71.*

⁵² *Och sollen sy uns pflichtig syn pflugkorn und wartgeld czu geben alle ierlich noch des landes gewonheit, s. GStA PK, OF 107, Fol. 285r.*

⁵³ *Och sollen sye uns dienen gleich anderen molneren unseres gebyttis, s. GStA PK, OBA, Nr. 881.*

⁵⁴ *[...] sal uns ouch geben von itzlichem rade eynen halben firdung wartgelt, s. Archivum Państwowe w Gdańsku, 369,1/2078 (Altes Copienbuch einiger Handfesten der Dörfer im Elbinger Komthuramt), S. 14.*

⁵⁵ Steffen (wie Anm. 14), S. 87.

⁵⁶ GStA PK, OF 200b, Bd. II, Fol. 6r–22r, 85r–92r, 133r–147r, 221r–224v, 239v–244v, 337r–354r.

⁵⁷ Steffen (wie Anm. 14), S. 87. Allgemein über das Scharwerk E. Wilke, *Die Ursachen der preussischen Bauern- und Bürgerunruhen 1525 mit Studien zur ostpreussischen Agrargeschichte der*

sich mittelbar aus der Tatsache ableiten, dass in vielen Privilegien von der Befreiung des Müllers von dieser Pflicht die Rede ist, was als eine Form des besonderen Gnadenerweises angesehen wurde. Zum Beispiel, räumte am 25. August 1398 der Komtur von Tuchel (Tuchola) Johann von Streifen einem Müller in Czersk ein Mühlenprivileg ein, wo er ihm aber eine ähnliche Scharwerkspflicht auferlegte wie den anderen Müller seines Amtsbezirks.⁵⁸ In Rahmen ihrer Privilegierung waren die Mühlenbesitzer in fast allen Fällen Inhaber von Landgütern, deren Größe zwischen einem Morgen und einem Paar Hufen schwanken konnte. Dies kann mit der Scharwerkspflicht des Müllers im Zusammenhang stehen und ist nicht auf den Mühlenbesitz allein zurück zu führen. Untersuchungen zur Höhe des zu entrichtenden Pachtzinses und zu weiter gehenden Verpflichtungen Müller, wie z. B. die sog. Mahlpflicht mögen hierbei noch Aufschlüsse liefern. Diese bestand darin, eine bestimmte Anzahl an Getreidescheffeln es Ordens für seine Burgen oder Vorwerke kostenlos zu mahlen, was eine große Belastung bedeutete.⁵⁹ Andererseits konnte der Orden gelegentlich eine Mühle mit Mahlzwang ausstatten, der dem Müller oder dem Mühlenbesitzer den auskömmlichen Betrieb seiner Mühle garantierte.⁶⁰ Der Orden regelte auch die Rechtsverhältnisse zwischen der Mühle und dem ihr benachbarten Dorf, indem er mit ihr nicht nur die Weidgerechtigkeit und die Holzgerechtsame⁶¹ des Dorfes verband, sondern legte den Dorfbewohner auch manchmal gewisse Pflichten auf, wie z. B. die Verpflichtung der Dörfler zu Erdarbeiten an der Mühle oder zur Instandsetzung des Deiches und des Mühlenkanals.⁶² In manchen Mühlenprivilegien garantierte der Orden den Müllern Hilfeleistungen, wenn die Mühle aufgrund von Schadens- oder Kriegsereignissen beeinträchtigt wurde.⁶³

5. DIE GESELLSCHAFTLICHE UND ÖKONOMISCHE STELLUNG DER MÜLLER UND DER MÜHLENBESITZER

Neben den in den Mühlenprivilegien erfassten Regelungen bezüglich der Pachtaufgaben, des Scharwerks und des Waffendienstes führte der Orden im Laufe der Zeit

Ordenszeit, AF 7 (1930), S. 62–63, 79–80. Ausführlicher über die durch die Müller zu leistenden Scharwerksarbeiten s. Kubicki, *Młynarstwo* (wie Anm. *), S. 65–66.

⁵⁸ [...] *scharwerken gleich unsern andern muehlen*, s. HKS, Nr. 112a, S. 213–214.

⁵⁹ Kubicki, *Młynarstwo* (wie Anm. *), S. 240–243.

⁶⁰ Ebd., S. 229–239.

⁶¹ Ebd., S. 258–260.

⁶² Ebd., S. 260–263.

⁶³ Ebd., S. 67–72.

auch allgemeine Vorschriften ein, die die Müller und die Mühlenarbeiter betrafen. Sie bezogen sich u. a. auf das Verbot, die Mühle zu verlassen. Dies zielte besonders auf das dort eingestellte Mühlengesinde.⁶⁴ Die Einstellung bei einem neuen Arbeitgeber machte die Vorlage einer Urkunde erforderlich, die belegen sollte, dass mit dem früheren Dienstherrn alles rechtens geregelt wurde.⁶⁵ Dies schränkte die Freizügigkeit der Mühlenarbeiter einschließlich der Müller ein und stärkte die Rechte der hoheitlichen Gewalt. Auf diese Art und Weise bemühte man sich, konkurrierende Arbeitsbedingungen für das Mühlengesinde und die Müller, die für den Orden und andere Mühlenbesitzer zum Nachteil zu gereichen drohten, einzuschränken. Im Falle der direkt durch den Orden verwalteten Mühlen wurde die Vergütung der Müller und des Mühlengesindes durch interne Vorschriften geregelt, die von den zuständigen Amtsträger des Ordens eingeführt wurden. Als Beispiel in diesem Zusammenhang kann die im Jahre 1365 durch den Komtur in Danzig erlassene Verordnung für das in der Großen Mühle in der Altstadt Danzig arbeitende Gesinde gelten.⁶⁶ Der Orden entschied auch im Streit um die Höhe der für das Gesinde gedachten zusätzlichen Mahlgebühr (*malepfennig*), wie es im Falle des Konflikts der Stadtbürger mit dem Gesinde in Elbing im Jahre 1442.⁶⁷

Dass der Orden die Müller als eine separate Berufsgruppe angesehen hat, deutet das bereits erwähnte Regelwerk. Laut der im Jahre 1419 zur Debatte stehenden Fassung wurden die Müller als eine Sondergruppe dargestellt und hatten für jedes Mühlrad die gleiche Zahlung zu leisten wie die Bauern für eine Hufe Land. Und diejenigen, die gegen eine Mahlgebühr arbeiteten ($\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ des Gesamtentgeltes) waren verpflichtet, $\frac{4}{5}$ ihrer Einkünfte versteuern zu lassen.⁶⁸ In dem Steueranschlag dagegen, über den 1431 verhandelt wurde, wurden die Müller in mehrere Kategorien unterteilt: Danach hatte die sog. *landmolner* (Dorf Müller) einen halben Vierdung (3 Scot) zu zahlen, also 50% mehr als die Bauern (2 Scot). Interessant ist, dass in diesem Abgabenverzeichnis die sog. *stadmolner* (Stadtmüller) als eine separate Gruppe ausgegliedert wurden. Sie sollten zusammen mit den Schneidemüllern (*sneydemolnern*) 2 Scot entrichten. Unter den Stadtmüllern unterschied man zwischen solchen, die die Mahlgebühr in Geld erhoben (*malepfennyng*), und dem Rest. Der Steuersatz betrug für die ersten einen Vierdung (6 Scot), die anderen hatten 4 Scot zu entrichten. Es wurde auch eine Steuer ein-

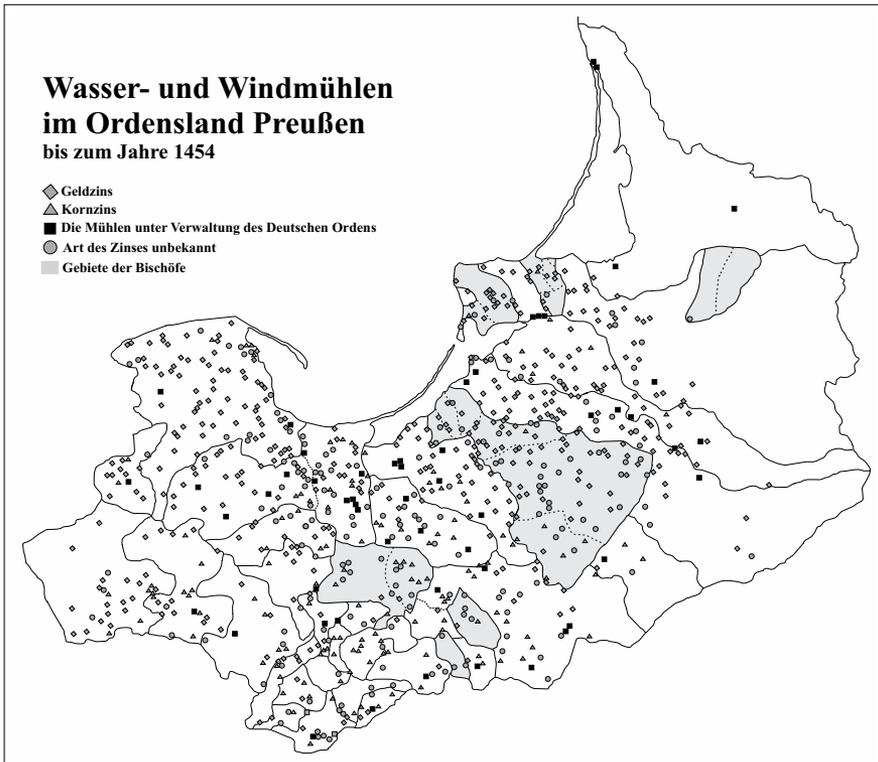
⁶⁴ Steffen (wie Anm. 14), S. 75.

⁶⁵ Der Ständetag in Elbing im Jahre 1440, s. ASP, Bd. II, Nr. 152, S. 222; Nr. 166, S. 237.

⁶⁶ PrUB, Bd. VI/1, Nr. 424, S. 235–236.

⁶⁷ ASP, Bd. II, Nr. 341, S. 517–518; B. Quassowski, *Obrigkeitliche Wohlfahrtspflege in den Hansestädten des Deutschordenslandes (Braunsberg, Elbing, Königsberg, Kulm und Thorn) bis 1525*, ZWG 59 (1919), S. 33.

⁶⁸ ASP, Bd. I, hrsg. v. M. Toeppen, Leipzig 1878, Nr. 277, S. 338; Nr. 281, S. 341.



geführt, die von den mit Kupfer handelnden Müllern, den sog. *coppermolner*, in Höhe von einem Vierdung (6 Scot) zu zahlen war. Das Gleiche betraf die *walkmolner* (Walkenmüller) und die *seifmolner* (Schleifmüller), die entsprechend 2 und 1 Scot zu entrichten hatten.⁶⁹ Die internen Unterschiede in der Höhe der zu entrichtenden Steuer deuten indirekt auf das Wohlstandsniveau der einzelnen Berufsgruppen. Die Steuerlast, die die Stadtmüller, die ihre Mahlgebühr in Geld erhoben, zu tragen hatten, war doppelt so hoch wie die der Dorfmüller. Letztere zahlten 1 Scot weniger als die Stadtmüller, wohl auch deswegen, weil die keine Mahlgebühren in Geld annahmen. Noch weniger als die Dorfmüller zahlten die Schneide-, die Walk- und die Schleifmüller.⁷⁰ Die Landesordnung von 1445 verbot sowohl den Müllern und ihren Frauen als auch den Handwerkern, den Schulzen,

⁶⁹ ASP, Bd. I, Nr. 406, S. 543–544; Nr. 441, S. 586–587.

⁷⁰ Steffen (wie Anm. 14), S. 92; Kisch, *Das Mühlennrecht* (wie Anm. 6), S. 161.

den Bauern und den Schankwirten unter anderem das Tragen von Pelzen und Kleider mit silbernen Knöpfen.⁷¹ An diese Vorschriften wurde auch später erinnert.⁷²

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich das Verhältnis zwischen dem Orden und den Müllern oder den Mühlenbesitzern nicht nur auf die Frage der Entrichtung des Pachtzinses beschränkte, der im Zusammenhang mit dem Nießbrauch einer mit Wasserkraft betriebenen Mühlenanlage oder einer Windmühle fällig war, sondern sich auch die Beziehung der Mühle zu ihrer Umgebung ausdehnte. Der Orden erfüllte in dieser Hinsicht die Rolle eines Kontrollorgans, das über sämtliche Streitfragen zwischen der Mühle und dem ihr zugewandten Dorf entschied. Er regelte nicht nur den Status der in seiner Mühlen arbeitenden Müller, sondern bestimmte auch die Pflichten der Erb- und Pachtmüller, die als eine separate Berufsgruppe angesehen wurde. Hierauf deuten die erwähnten Steuer-Regelwerke. Letzten Endes legte der Orden auch fest, auf welchen Grundlagen die einheimischen Ritter Mühlen besitzen und gebrauchen durften. Eine derart breitflächige Kontrolle der Organisations- und Funktionsform der Mühlen und somit auch der Müller und der Mühlenbesitzer, konnte nur dann möglich sein, wenn der Landesherr imstande war, auf seinem Staatsgebiet das Mühlenregal auch durchzusetzen.

SUMMARY

The attitude of the Teutonic Order towards millers and mill owners in Prussia

The article sets to closely investigate the nature of the relations between the Teutonic Order and millers and mill owners in the Teutonic Order's state. The analysis emphasises the fact that the Order was the largest land owner in Prussia. For this reason, it was also able to introduce a favourable legal environment that strengthened its position, namely the imposition of the mill *regalia* which granted the Order full control over the construction of any water-driven milling facilities, and later also windmills.

Direct legal relations of millers and mill owners with the Order were regulated in mill charters. Such documents were issued during the granting of the mills, which were regarded as independent settlement units distinguished by law from rural areas or mill settlements situated far from villages. In the charters, the Order specified their recipient, the title on the basis of which the mill was to be used, the amount of rent to be paid and other duties of the miller or

⁷¹ *Item das keyn hantwerkesman adir sein weip, schulcze, gebuwer, kretczmer adir molner, noch ere weybe, kein growerk, czabeln adir marderen sullen tragen, nach keyn silberwercke an gortel und knofel bobin eyne lotige mark silbers*, s. ASP, Bd. II, Nr. 410, § 37, S. 671.

⁷² Steffen (wie Anm. 14), S. 92.

mill owner, as well as the special rights granted to them with regard to fishing (most frequently only in the mill pond), granting of the land appurtenant to the mill and very rarely – the right to own an inn.

The Order also reserved the right to grant privileges allowing for the erection of mills in the outlying estates of knights. The relations between the Order and mill owners and millers were not limited only to the issue of payment of the adequate rent. The granting of a mill was frequently accompanied by the acceptance of other obligations such as military service for the land owned, obligatory work for the feudal lord (*Scharwerk*), compulsory tenure associated with the maintenance of roads, bridges or levees, etc. The documents also occasionally included various regulations, for example in cases when the mill operated close to surrounding villages or bordered fields belonging to villagers. This solved issues such as flooding of fields caused by millers' damming up of rivers for milling purposes. Interestingly, the Order treated millers as a separate, though internally stratified, occupational group. This is suggested by a tax tariff draft in which, according to a version discussed in 1419, millers were to pay a waterwheel fee. Such extensive control of the organisation of the milling industry, and hence of millers and mill owners as well, was possible because the Order made use of the mill regalia within its state.

